Satzung der Stadt Furtwangen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 02.03.1993, zuletzt geändert am 08.11.2022

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.03.1993 folgende Satzung beschlossen und zuletzt mit Satzungsbeschluss vom 08.11.2022 geändert und ergänzt:

(I) Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Furtwangen betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus privaten Kleinkläranlagen und privaten geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts aus geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte, § 45 b Abs. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und in solange zu befreien, als ihm der Anschluss und die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde regelmäßig bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird demnach Abs. (1) und (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und in solange erteilt,

als er eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben wird von der Stadt bzw. deren Beauftragte durch mindestens eine jährliche Prüfung überwacht.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken

entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen,

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Leerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2).

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(II) Gebühren

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt Furtwangen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr und eine Verwaltungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Fahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

(3) Für die erstmalige Überprüfung nach § 3 Abs. 2 wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

§ 8

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden cbm Schlamm, dem Inhalt von geschlossenen Gruben oder dem Inhalt von Fettabscheidern:

1. Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen für

   Entsorgung 34,39 Euro

2. Bei der Entleerung von geschlossenen Gruben für

   Entsorgung 3,43 Euro

3. Bei der Entleerung von Fettabscheidern für

   Entsorgung 42,99 Euro

Die Abfuhr bzw. Zufuhr zur Kläranlage ist vom Gebührenschuldner selbst zu organisieren. Die hierbei anfallenden Kosten trägt ebenfalls der Gebührenschuldner.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 m³.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers entfallen, wenn der Benutzer der Einrichtung entsprechend § 2 Abs. (4) von der Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Abfuhr befreit ist.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube. Bei bestehenden Anlagen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(III) Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überläßt;

2. Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. (1) herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i. V. mit § 17 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 5 Abs. (2) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat

Adolf Herb
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 11.03.1993 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 06.04.1993 angezeigt.
Die Änderungssatzung vom 26.06.2012 wurde am 04.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.
Die Änderungssatzung vom 18.12.2012 wurde am 27.12.2012 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 11.01.2013 angezeigt.
Die Änderungssatzung vom 19.11.2013 wurde am 11.12.2013 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 16.12.2013 angezeigt.
Die Änderungssatzung vom 24.11.2015 wurde am 23.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.
Die Änderungssatzung vom 11.12.2018 wurde am öffentlich bekannt gemacht.